

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

19. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 1126

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Aus diesen Betrachtungen sind die — alle Willkühr verbannende gesetzliche Normen hervorgegangen, die strenge zu befolgen sind, daher

ad a. alle Classification der Hausgärten unterbleiben muß,

ad b. alle ohne Unterschied nach dem Preis des theuersten Terrains der Gemarkung anzuschlagen sind, und

ad c. die Art der Befriedigung durch Mauern, Holzwerk oder lebendige Einzäunung durchaus in keine Betrachtung zu ziehen ist.

---

19.

Finanz-Ministerium.

Steuer-Departement.

Nro. 1126. Karlsruhe den 22. April 1811.

Bericht des Sec-Kreisdirectorii vom 9. d. Nro. 3991., den Abzug der Zehendlasten betreffend.

B e s c h l u ß.

An sämtliche Kreis-Directorien.

Da dem Zehendherrs die Verbindlichkeit aufliegt, Kirchen und Pfarrhäuser zu bauen,

wenn das Vermögen der Kirchenfabrik oder des Heiligen nicht hinreicht; so ist die Frage entstanden: ob bey Berechnung der von den Zehenden abziehenden Lasten auf das kleinere oder größere Vermögen der Fabrik Rücksicht genommen, oder der Zehendherr so anzusehen sey, als ob er diese Lasten allein und unmittelbar bestreiten müsse?

Hierauf wird folgende Belehrung ertheilt:

- 1.) Obgleich der im §. 78. der Grund-Steuer-Ordnung wegen der Baulasten gestattete Abzug an dem Zehendertrage zum Vortheil der Zehendherrs gereicht; so ist doch keineswegs zu erwarten, daß sich einer derselben deswegen zu irgend einem Bau h a u p t p f l i c h t i g bekennen wird, wenn er nicht die Bauschuldigkeit wirklich auf sich hat; daher kann den Ausgaben der Zehendherrs, so weit sie sich h a u p t p f l i c h t i g erklären, und deswegen Abzug der Lasten verlangen, unbedenklich nachgegangen werden.
- 2.) Wird aber ein Abzug von dem Zehendherrs bloß deswegen verlangt; weil nach dem Gesetze vom 26. April 1808. Reg. Blatt Nro. XIII. die Kirchen- und Schulbaulichkeiten betreffend, und dem Satz 710. des neuen Landrechts der alte Zehend innerhalb eines Kirchspiels für die Fälle, wo nicht ein hin-

reichendes Kirchenvermögen vorhanden, die Last des Beytrags zu Kirchenbedürfnissen auf sich hat; so ist ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand des Kirchenvermögens dem Zehendherrs aufzugeben, nachzuweisen:

daß er zu dem jüngsten Kirchenbauwesen wirklich hülfsweise beygetragen hat.

3.) Nur diese Nachweisung begründet, wegen der hülfsweise aufhabenden Baupflicht, einen Anspruch auf Abzug der Baulasten vom Zehenden, nie aber eine aus dem gegenwärtigen Stande des Kirchenvermögens abgeleitete Vermuthung, daß eine solche Last in Zukunft auf den Zehendertrag fallen werde. Tritt in Zukunft die Last wirklich ein, dann ist der Anspruch auf Abzug gegründet, der auch auf Vorweisung eines Dokuments über die geleistete Beyhülfe bey dem jedesmaligen nächsten Ab- und Zuschreiben wirklich vorgenommen werden muß.

4.) Aus der oben erwähnten Nachweisung des Zehendherrs muß sich näher ergeben, in welchem Verhältnisse er —

a) zur Reäifikation und Reparation oder

b) bloß zur Reparation —

wirklich beygetragen hat, ob er die Hälfte  $\frac{1}{2}$  v. wegen Unvermögenheit des Kirchenvermögens beschreiben mußte.

5.) Die §. 77. für Unterhaltung und Erbauung der Kirchenbaulichkeiten regulirten Abzugssummen theilen sich folgendermaßen :

	Für Reädisfikation und Reparation.	Für Reädisfik. allein.	Für Repar. allein.
Pfarrhaus . . .	50 fl.	30 fl.	20 fl.
Kirche ohne Thurm	60 fl.	40 fl.	20 fl.
Kirche mit Thurm	70 fl.	47 fl.	23 fl.
Langhaus allein	40 fl.	27 fl.	13 fl.
Chor allein . . .	20 fl.	13 fl.	7 fl.

6. Nach dem Verhältnisse, in welchen ein Zehndherr hülfswelise zur Reädisfikation und Reparation, oder Reädisfikation, oder Reparation allein, an dem ganzen Gebäude oder einem Theile bey dem jüngsten Bauwesen wirklich beygetragen hat, nach dem nämlichen Verhältnisse ist ihm für die Reädisfikation und Reparation, oder für die Reädisfikation, oder für die Reparation allein, für das ganze Gebäude oder einen Theil, die regulirte Summe abzuschreiben.

Hiervon sind die Zehndherrn und Ortsvorstände in Kenntniß zu setzen, den Bezirks-Commissarien ist aufzugeben, hiernach in vorkommenden Fällen zu verfahren.